

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4369 —**

Jahrestag der Nürnberger Prozesse

Der Bundesminister der Justiz – 4000/6 I 1 – 26 133/85 – hat mit Schreiben vom 28. Januar 1985 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Verteidigung die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das weitere Schicksal der in den sogenannten Nürnberger Prozessen verurteilten Personen ist ein Thema der Zeitgeschichte. Einzeluntersuchungen hierzu sind mir nicht bekannt. Eine Beantwortung der Fragen, die einzelne Personen betreffen, ist daher nur nach Auswertung von Informationen möglich, die in amtlichen Unterlagen enthalten oder an einer Vielzahl von Stellen veröffentlicht worden sind. Die in den Fragen angesprochenen Sachverhalte können in die Anfangszeit der Bundesrepublik Deutschland zurückreichen. Einerseits sind Unterlagen aus dieser Zeit teilweise nicht mehr vorhanden, andererseits sind die angesprochenen Sachverhalte nicht immer personenbezogen erfaßt worden.

Eine Klärung der Schicksale der einzelnen in den sogenannten Nürnberger Prozessen verurteilten Personen in dem in der Kleinen Anfrage angesprochenen Zusammenhang würde neben einer Auswertung der seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Informationen zumindest eine Durchsicht des gesamten amtlichen Schriftguts im Bereich des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfordern. Selbst wenn diese aufwendigen Arbeiten in angemessener Zeit bewältigt werden könnten – was nicht der Fall ist –, müssen die Ergebnisse lückenhaft bleiben, weil ein Teil des amtlichen Schriftguts nicht mehr zur Verfügung steht.

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf den Ergebnissen der bisherigen Nachforschungen in den zur Verfügung stehenden Unterlagen.

1. Waren Personen, die in den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg verurteilt worden sind, nach ihrer Haftverbüßung noch in beruflicher oder gutachterlicher Tätigkeit für Regierungsstellen oder ihnen zugeordnete Organe tätig oder andere bundesdeutsche Behörden?

Die in dem Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und dem Presse- und Informationsamt durchgeführten Nachforschungen haben keinen Anhalt dafür gegeben, daß der in der Frage genannte Personenkreis in der dort beschriebenen Weise für die genannten Stellen tätig geworden ist.

Eine umfassende Beantwortung der Frage müßte auch Behörden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundesregierung, nachgeordnete Behörden, Länder, Gemeinden usw. miteinbeziehen. Dies hätte umfassende Erhebungen und zeitlich kaum abschätzbare Archivstudien erfordert. Dies war und ist wegen des mit solchen Nachforschungen verbundenen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

2. Sind im „Hauptkriegsverbrecherprozeß“, dem „OKW-Prozeß“ und dem „Geiselmordprozeß“ verurteilte Angehörige der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in beratender Funktion beim Aufbau der Bundeswehr tätig gewesen?

Erkenntnisse liegen dem Bundesminister der Verteidigung nicht vor. Sie könnten erst nach Archivstudien gewonnen werden, die Monate in Anspruch nehmen würden.

3. Treffen Angaben zu, daß der ehemalige Reichsminister der Finanzen, Graf Schwerin von Krosigk, nach seiner Haftentlassung Regierungsstellen fiskalisch beraten hat?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob andere Verurteilte aus dem „Wilhelmstraßen-Prozeß“ und dem „Juristenprozeß“ in ähnlicher Weise, wie bei Graf Schwerin von Krosigk vermutet, tätig gewesen sind?

Bei der Beantwortung dieser Fragen ist zu berücksichtigen, daß beratende Tätigkeiten auch in Sachakten festgehalten sein können, die nicht nach den beratend tätig gewordenen Personen erschlossen sind. Vollständige Auskünfte sind bei dieser Sachlage nicht möglich (siehe Vorbemerkung).

Die aufgrund dieser Anfrage durchgeführten Nachforschungen haben jedenfalls keinen Anhalt dafür gegeben, daß der ehemalige Reichsminister der Finanzen, Graf Schwerin von Krosigk, oder der

in Frage 4 beschriebene Personenkreis in der in den Fragen 3 und 4 beschriebenen Weise für die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt oder das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung tätig waren.

5. Geschichtsbekannt ist, daß eine zum Bundesjustizministerium gehörige und später vom Auswärtigen Amt geführte Rechtsschutzstelle einen Fonds verwaltet hat, aus dem Bemühungen der verurteilten Täter der Nürnberger Prozesse und anderer Kriegsverbrecherprozesse um Straferlaß finanziert wurden.
 - a) Wieviel öffentliche Mittel wurden insgesamt für diesen Zweck aufgewendet? Wann, für wen, für was konkret?
 - b) Wieviel öffentliche Mittel wurden aufgewandt, um die Haftentlassung der von ausländischen Gerichten verurteilten Kriegsverbrecher zu erreichen?
 - c) Wurden beispielsweise für den unlängst aus italienischer Haft entlassenen Kriegsverbrecher Reder, um seine Haftentlassung zu beschleunigen und juristisch zu begleiten, öffentliche Mittel aufgewendet?
Wenn ja, wieviel, für was und aus welchem Haushalt?
 - d) Wurden zur Erreichung der Haftverschonung des „Führerstellvertreters“ und Reichsministers ohne Geschäftsbereich, Rudolf Heß, öffentliche Mittel aufgewendet, oder ist dies beabsichtigt?
 - e) Gehen oder gingen solche Mittel an den Innenminister a. D. des Freistaates Bayern, Rechtsanwalt Dr. Seidel, den Rechtsbeistand des Herrn Heß?

Allgemein

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges begannen schon bald Bemühungen, den deutschen Kriegsgefangenen im Ausland Rechtsschutz von deutscher Seite zu gewähren. Parallel zueinander waren der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen beim Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets in Stuttgart, der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen beim Zonenbeirat der Britischen Besatzungszone in Hamburg, die Rechtsschutzstellen des Deutschen Roten Kreuzes in Stuttgart, Bad Kreuznach und Hamburg, der Deutsche Caritasverband in Freiburg und das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland in Stuttgart um Rechtshilfe für im Ausland inhaftierte Deutsche bemüht. Zur Koordinierung dieser verschiedenen Tätigkeiten wurde auf Beschuß des Länderrats im Mai 1949 in Stuttgart die „Koordinierungsstelle zur Förderung des Rechtsschutzes für deutsche Gefangene im Ausland“ eingerichtet. Am 1. Dezember 1949 beschloß der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung mit dem Rechtsschutz für deutsche Gefangene im Ausland zu beauftragen.

Die Koordinierungsstelle in Stuttgart wurde daraufhin nach Bonn verlegt und unter der Bezeichnung „Zentrale Rechtsschutzstelle“ (ZRS) dem Bundesministerium der Justiz angegliedert; sie nahm am 15. März 1950 in Bonn ihre Tätigkeit auf. Am 1. Dezember 1953 wurde die ZRS vom Bundesministerium der Justiz auf das Auswärtige Amt übertragen. 1970 wurde die ZRS aufgelöst; ihre Aufgaben werden seitdem vom Referat 511 „Strafrecht, Steuer- und Zollrecht“ des Auswärtigen Amtes wahrgenommen.

Das Referat 511 des Auswärtigen Amtes verwaltet einen Titel „Rechtschutz von Deutschen vor ausländischen Behörden oder Gerichten in besonderen Fällen“ (Kapitel 05 02 Tit. 526 05-249 des Bundeshaushaltsplans). Er dient insbesondere dazu, unter außenpolitischen Gesichtspunkten strafrechtlich Verfolgten die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Verteidigung zu sichern und nach einer Verurteilung dem Verurteilten im Gnadenverfahren beizustehen.

Zu a)

Wie viele öffentliche Mittel aus diesem Titel insgesamt für Bemühungen um Straferlaß für die in den Nürnberger Prozessen und in anderen Kriegsverbrecherprozessen verurteilten Personen aufgewandt worden sind, läßt sich anhand der noch vorhandenen Unterlagen nicht feststellen.

Nach den Bestimmungen über die Aufbewahrung der Kassenbücher, der Kassenrechnungen und der Bücher über die Vermögensrechnung einschließlich der Belege sowie von Schriftgut aus Anlaß der Rechnungsprüfung vom 3. Februar 1958 (MinBlFin. S. 206) in der Fassung vom 17. Februar 1984 (MinBlFin. S. 66) ist im allgemeinen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorgeschrieben. Für Belege und Unterlagen zu den Sachbüchern sowie für Kontogegenbücher mit Belegen und Unterlagen beträgt die Aufbewahrungsfrist allgemein sechs Jahre.

Zu b)

Aus den noch vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß aus dem o. a. Titel im Jahr 1977 an den Rechtsanwalt des in Italien inhaftierten Herbert Kappler 18 146,47 DM gezahlt worden sind. Außerdem sind im Jahr 1977 755,51 DM an den Rechtsanwalt der in den Niederlanden inhaftierten sog. Breda-Häftling Ferdinand aus der Fünften und Franz Fischer gezahlt worden.

Zu c)

Aus den noch vorhandenen Unterlagen ergeben sich keine Hinweise, daß für den in Italien verurteilten Walter Reder öffentliche Mittel aufgewandt worden sind.

Zu d)

Aus den Unterlagen des Auswärtigen Amtes ergeben sich ebenso wenig Hinweise, daß für den in Berlin-Spandau inhaftierten Rudolf Heß öffentliche Mittel zur Erreichung der Haftverschonung aufgewandt worden sind. Dies ist auch nicht beabsichtigt.

Die Bundesregierung hat sich jedoch wiederholt auf anderem Wege für die Freilassung von Rudolf Heß eingesetzt. Diese Bemühungen stützen sich auf humanitäre Erwägungen. Die drei westlichen Gewahrsamsmächte, die sich der menschlichen Seite des Falles Heß nicht verschließen, sind seit langem zu einer Haftentlassung bereit. Sie haben sich ihrerseits bis in die jüngste Zeit wiederholt an die sowjetische Regierung gewandt. Die sowje-

tische Regierung hat bisher der Freilassung von Rudolf Heß nicht zugestimmt.

Zu e)

Vgl. Antwort zu d).

6. Bekannt ist, daß den in Nürnberg verurteilten NS-Verbrechern gelegentlich ihre Versorgungsbezüge entsprechend dem Artikel 131 GG und dem entsprechenden Gesetz ihre Versorgungsbezüge wegen unmenschlichen Verhaltens aberkannt worden sind.
 - a) In welchen Fällen sind in Nürnberg verurteilten Kriegsverbrechern ihre Pensions- bzw. Ruhegehaltsbezüge nicht aberkannt worden?
 - b) Sind Generals-, Admirals- und Feldmarschalls-Ruhestandsbezüge trotz Verurteilung in Nürnberger Prozessen gezahlt worden?

Nach § 3 G 131 haben keine Rechte nach diesem Gesetz solche Personen, die u. a. durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Zu Einzelfällen kann die Bundesregierung nicht Stellung nehmen. Die Durchführung des G 131 obliegt allein den Ländern.

7. Bekannt ist, daß bei Aberkennung der Pensionswürdigkeit von den in Nürnberg verurteilten Kriegsverbrechern eine Nachversicherung bei der BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) erfolgte.
 - a) Wurden die von den ehemaligen Dienstherrn zu zahlenden Nachversicherungsbeträge in einer Klasse gezahlt, die den früheren Dienstbezügen dieser Kriegsverbrecher (Reichsminister, Staatssekretäre, Feldmarschälle, Generäle u. ä.) entsprechen? Wenn nein, in welcher Klasse und Höhe?
 - b) Hat es Überlegungen gegeben, in Nürnberg verurteilte Kriegsverbrecher generell in der untersten Klasse der Angestelltenversicherung einzustufen?
 - c) Wie hoch sind die Aufwendungen insgesamt, die zur Nachversicherung von in Nürnberger Prozessen verurteilten Kriegsverbrechern aufgewandt wurden?
 - d) Sind in Nürnberg verurteilten Kriegsverbrechern Nachzahlungen für die durch die Haft verlorengegangenen Versorgungsbezüge geleistet worden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nach § 72 Abs. 1 G 131 gelten unter Artikel 131 GG fallende Personen, die keine Rechte nach diesem Gesetz haben, für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den jeweils geltenden rentenrechtlichen Vorschriften in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Im Gegensatz zur realen Nachversicherung wird diese Nachversicherungspflicht des ehemaligen Dienstherrn nicht durch Überweisung von Beiträgen an den Versicherungsträger nachträglich erfüllt (sog. fiktive Nach-

versicherung). Die in Betracht kommende Zeit wird als Beitragszeit berücksichtigt, ohne daß Rentenversicherungsbeiträge geleistet wurden. Der Versicherungsträger erhält später einen finanziellen Ausgleich für die ihm durch höhere Rentenzahlungen aufgrund der fiktiven Nachversicherung entstehenden Mehrkosten. Die Durchführung des G 131 obliegt den Ländern als eigene Angelegenheit. Sie bewirtschaften die ihnen vom Bund hierfür zugewiesenen Mittel. Ein etwa für die Nachversicherung des in der Frage bezeichneten Personenkreises aufgewandter Betrag kann hieraus nicht beziffert werden.

8. Die gesamten Unterlagen über die Fürsorge, die die Bundesregierung den in Nürnberg verurteilten Kriegsverbrechern hat angedeihen lassen, sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Mit welcher Begründung ist einem mit der Darstellung der Nachfolgeprozesse in Nürnberg befaßten Schriftsteller im Frühjahr 1985 von der Bundesregierung die Einsicht in diese Unterlagen mit dem Hinweis verweigert worden, daß sie nur den Betroffenen und ihren Rechtsvertretern zugänglich gemacht werden?

Dem Auswärtigen Amt ist ein Antrag auf Einsicht der Akten der Zentralen Rechtsschutzstelle nicht bekannt.

Das Bundesarchiv war mit der Angelegenheit nicht befaßt. Letzte Sicherheit ist hinsichtlich der Aussage allerdings nur zu erreichen, wenn der Name des Schriftstellers genannt wird. Aus archivrechtlicher Sicht wäre dem Benutzungsantrag zu entsprechen gewesen, wenn die nach § 5 (4 c) der Benutzungsordnung für das Bundesarchiv vorgesehene Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers vorgelegen hätte und die Akten älter als 30 Jahre gewesen wären oder der Betroffene bereits länger als 30 Jahre verstorben wäre.

9. Ist die Bundesregierung bereit, alle bei ihr aufbewahrten Unterlagen über die juristischen und politischen Folgen aus den Nürnberger Prozessen, die von Historikern als „gezielte Integration der Holocaust-Angestellten“ in unserem Rechtsstaat bezeichnet wird, ohne Einschränkung für die Forschung zur Verfügung zu stellen?

Alle bei der Bundesregierung aufbewahrten Unterlagen können nach der „Benutzungsordnung für das Bundesarchiv“ vom 18. Mai 1978 benutzt werden.

10. Sieht die Bundesregierung darin die Chance, einen besonders sensiblen Aspekt der deutsch-amerikanischen Beziehungen der Nachkriegszeit vorurteilsfrei nachvollziehbar zu machen und damit den in diesem Sommer im Zusammenhang mit dem Besuch des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Ronald Reagan, auf dem Soldatenfriedhof in Bitburg in den Vereinigten Staaten aufgetretenen antideutschen Ressentiments entgegenzuwirken?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333